

**Windpark Betzenstein-Hüll;  
Annahme des Angebots der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG durch die Stadt Pegnitz****Sachverhalt:**

Nach § 6 EEG haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Windenergieanlage betroffen sind, finanziell zu beteiligen. Es handelt sich um Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistungen. Betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die Strommenge angeboten werden.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2,5 km um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, müssen die Anlagenbetreiber allen betroffenen Gemeinden eine Zahlung anbieten. Lehnt eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, kann der Betrag, der auf die ablehnende Gemeinde gefallen wäre, auf die übrigen Gemeinden verteilt werden.

Für die tatsächlich geleisteten Zahlungen an die Gemeinden kann der Anlagenbetreiber die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Die Windkraft Betzenstein-Hüll UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG bietet der Stadt Pegnitz diese Beteiligung an. Den übermittelten Vertragsunterlagen zufolge erhält die Stadt Pegnitz demnach aus der Beteiligung an der Windenergieanlage 2 (WEA2) einen Betrag von 26,38 €.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Pegnitz nimmt das Angebot Windkraft Betzenstein-Hüll UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG einer finanziellen Zuwendung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 Cent pro kWh für die EEG-geförderte Stromeinspeisung an.

**II. Zur Sitzung des Stadtrats**

Pegnitz, den 04.04.2024

  
Wolfgang Nierhoff

Erster Bürgermeister